



Straßenbaubehörde:
Gemeinde Saaldorf-Surheim
Moosweg 2
83416 Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über Widmung, Auf- und Abstufung von Straßen und Wegen

Aufgrund des Beschlusses vom Bau- und Umweltausschuss Saaldorf-Surheim vom 09.03.2021 wird,

- * die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 6 BayStrWG gewidmet,
- * die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG aufgestuft,
- * die unter 1 aufgeführte Straße gemäß Art. 7 BayStrWG abgestuft.

1. Straßenbeschreibung:

Straßenname: Untere Straße
Flurnummer: 9932-0-10/4 Gemarkung Saaldorf (Ganz)
9932-0-24 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
9932-0-347 Gemarkung Saaldorf (Teilweise)
Anfangspunkt: Abzweigung von der Kreisstraße BGL 3 zwischen
Fl.Nr. 223 und Fl.Nr. 109, Gemarkung Saaldorf
Anfangspunkt Stichstraße: Südwestliches Ende Fl.Nr. 14, Gemarkung Saaldorf
Endpunkt: Südöstliches Ende Fl.Nr. 369/2 Gemarkung Saaldorf
Endpunkt Stichstraße: Südliches Ende Fl.Nr. 14/2, Gemarkung Saaldorf
Länge: 0,720 km
Widmungsbeschränkung: keine

2. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Art der Baulast	Träger der Baulast	Gültig ab	von km	bis km	Länge km
Straßenbaulast	Gemeinde Saaldorf-Surheim		0,000	0,720	0,720

3. Sonstiges

Die Widmungsverfügung kann während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Dachgeschoss, eingesehen werden.

Die Widmung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen und diese Bekanntmachung sind auch unter der Internetadresse <https://www.saaldorf-surheim.de> veröffentlicht.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

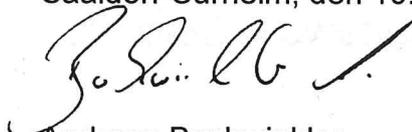
**Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Saaldorf-Surheim, den 10.03.2021



Andreas Buchwinkler
1. Bürgermeister